

## **Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für die Ortsteilfriedhöfe**

Auf der Grundlage der §§ 1,8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15. März 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 22.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt (im folgenden Stadt genannt) gelegenen und von ihr verwalteten Ortsteilfriedhöfe Badewitz, Bonitz, Buhendorf, Dobritz, Flötz, Gehrden, Gödnitz, Leps, Pakendorf, Schora, Steutz, Strinum, Tochheim und Walternienburg sowie für die kommunalen Trauerhallen in Bias, Bone, Hohenlepte, Jütrichau, Luso, Niederlepte, Nutha, Polenzko, Steckby und Zernitz .

#### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Die Ortsteilfriedhöfe und Trauerhallen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt.
- (2) Auf den Ortsteilfriedhöfen dürfen nur diejenigen Personen bestattet werden, die Einwohner der dazugehörenden Ortschaft waren oder ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (3) Es werden folgende Bestattungsbezirke festgelegt:
  - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Badewitz. Er umfasst die Ortschaft Straguth mit den Ortsteilen Straguth, Badewitz und Gollbogen.
  - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Bonitz. Er umfasst die Ortschaft Pulpforde mit den Ortsteilen Pulpforde und Bonitz.
  - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Buhendorf. Er umfasst die Ortschaft Buhendorf.
  - d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Dobritz. Er umfasst die Ortschaft Dobritz.
  - e) Bestattungsbezirk der Friedhöfe Gödnitz und Flötz. Er umfasst die Ortschaft Gödnitz mit den Ortsteilen Gödnitz und Flötz.
  - f) Bestattungsbezirk des Friedhofs Gehrden. Er umfasst die Ortschaft Gehrden.
  - g) Bestattungsbezirk des Friedhofs Leps. Er umfasst die Ortschaft Leps mit den Ortsteilen Leps, Eichholz und Kermen.
  - h) Bestattungsbezirk des Friedhofs Pakendorf. Er umfasst die Ortschaft Jütrichau mit den Ortsteilen Jütrichau, Pakendorf und Wertlau
  - i) Bestattungsbezirk des Friedhofs Schora. Er umfasst die Ortschaft Schora mit den Ortsteilen Schora, Moritz und Töppel.

- j) Bestattungsbezirk des Friedhofs Steutz. Er umfasst die Ortschaft Steutz mit den Ortsteilen Steutz und Steckby.
- k) Bestattungsbezirk des Friedhofs Strinum. Er umfasst die Ortschaft Zernitz mit den Ortsteilen Zernitz, Kuhberge und Strinum.
- l) Bestattungsbezirk des Friedhofs Tochheim. Er umfasst die Ortschaft Hohenlepte mit den Ortsteilen Hohenlepte, Badetz, Kämeritz und Tochheim.
- m) Bestattungsbezirk des Friedhofs Walternienburg. Er umfasst die Ortschaft Walternienburg.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Nutzungsrechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind ständig geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten eines Friedhofs oder Friedhofsteiles vorübergehend untersagt werden.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art zu befahren (außer Fahrzeuge der Stadt, Fahrzeuge der Dienstleistungserbringer, Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung, Hinterbliebene mit Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle),
  - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- oder Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
  - e) Druckschriften zu verteilen
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, friedhofsfremden Abraum und Abfälle abzulegen,
  - h) Hunde unangeleint oder an der langen Leine mitzuführen,
  - i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen, Blumen oder Zweige abzuschneiden oder abzureißen,
  - j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke und Gegenstände als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
  - k) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) bedürfen der Ausnahmegenehmigung der Stadt. Sie sind mindestens 10 Tage vorher anzumelden.

## **§ 6**

### **Dienstleistungserbringer**

- (1) Die Dienstleistungserbringer haben der Stadt vor Aufnahme ihrer gewerblichen Tätigkeit die Dienstleistungserbringung unter Angabe von Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie den Termin für die geplanten Arbeiten anzuzeigen.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass der Dienstleistungserbringer einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine vergleichbare Sicherheit nachweist. Anerkannt werden dabei auch die von in anderen Mitgliedsstaaten der EU niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherern ausgestellten Bescheinigungen, dass ein solcher Versicherungsschutz besteht. Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so kann eine zusätzliche Sicherheit verlangt werden.
- (3) Die Dienstleistungserbringer müssen die gesetzlichen Bestimmungen, die in dieser Friedhofssatzung enthalten sind und die auf ihr beruhenden sowie

alle sonstigen das Friedhofswesen betreffenden Vorschriften beachten. Sie haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachten Schäden.

- (4) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen auf den Friedhöfen montags – freitags von 7:00 bis 16:00 Uhr und samstags von 7:00 bis 13:00 Uhr ausgeführt werden. Einfahrtstore sind nach jeder Durchfahrt zu schließen. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen an Samstagen sind Bestattungsunternehmen, die auf den Friedhöfen eine Bestattung oder Beisetzung vornehmen.
- (5) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die Hauptwege mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen im Schrittempo befahren. Bei Frostaufbruch, starken Regenfällen und ähnlichen Situationen kann das Befahren der Wege untersagt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Maschinen dürfen auf den Friedhöfen nur auf den von der Stadt vorgehaltenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Stadt kann Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften des § 6 verstoßen, die gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen untersagen.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- (1) Zur Bestattung von Leichen und zur Beisetzung von Urnen muss die Sterbeurkunde vorgelegt werden. Für die Beisetzung von Urnen ist außerdem eine Einäscherungsbescheinigung erforderlich.
- (2) Vor der Bestattung bzw. Beisetzung ist die Beratung durch die Mitarbeiter der Stadt erforderlich. (Grabstättenauswahl, Gebühreninformation)
- (3) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattung/Beisetzung erfolgt regelmäßig montags - freitags bis 16:00 Uhr, samstags bis 14:00 Uhr.
- (5) Die Erdbestattung oder Einäscherung soll innerhalb von 10 Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.
- (6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, zu einem Erwachsenenleichnam zusätzlich eine Totgeburt oder den Leichnam

eines Kindes unter einem Lebensjahr oder eine Urne in einem Sarg zu bestatten.

Mit Zustimmung der Stadt können auch gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

## **§ 8 Särge**

Särge müssen aus umweltverträglichem Material gefertigt sein, das innerhalb der Ruhezeiten für Leichen zersetzbar ist. Entsprechendes gilt für die Bekleidung der Leiche, für Sargzubehör und Sargausstattung. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltverträglichem Material bestehen.

## **§ 9 Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder geschlossen. Sie kann diese Aufgabe an ein Bestattungsunternehmen übertragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.  
Tiefgräber sind nicht zugelassen.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabzubehör oder Pflanzen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 10 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für die Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind beträgt 10 Jahre, für Aschen 15 Jahre, im Übrigen 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit beginnt mit der Bestattung oder Beisetzung. Mit der Umbettung gemäß § 11 beginnt keine neue Ruhezeit.

## **§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die

Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes erteilt werden.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Mit der Ausgrabung oder Umbettung kann die Stadt ein Bestattungsunternehmen beauftragen. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung einschließlich Ersatz für Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 12**

##### **Allgemeines, Art der Grabstätte**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen
  - b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
  - d) Urnengemeinschaftsanlagen

Diese Grabstätten stehen nicht auf allen Friedhöfen zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Bereitstellung aller Grabstättenarten auf jedem Friedhof.

- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### **§ 13**

##### **Nutzungsrecht**

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist. Der künftige Inhaber des Nutzungsrechtes erhält als Beleg eine Graburkunde. Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie der Wohnungswechsel des Inhabers sind der Stadt schriftlich anzuzeigen.

- (2) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen, Umbettungen, Ausgrabungen usw. können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden. § 11 Abs. 5 und Abs. 8 bleiben davon unberührt.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner
  - b) auf die Kinder
  - c) auf die Stiefkinder
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
  - e) auf die Eltern
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister
  - g) auf die Stiefgeschwister
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (5) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bestattung übernimmt.
- (6) Bei Abgabe oder dem Einzug des Nutzungsrechtes der Grabstätte kann die Stadt über diese Grabstätte nach Ablauf der Ruhefristen entschädigungslos wieder frei verfügen.  
Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für belegte oder teilbelegte Grabstätten besteht nicht.

## **§ 14 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen bzw. Beisetzungen von Urnen, an denen im Todesfall auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.  
Das Nutzungsrecht beträgt für Erdwahlgräber 20 Jahre, für Urnenwahlgräber 15 Jahre und für Kinderwahlgräber 10 Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auch bereits zu Lebzeiten erworben werden. Die Pflege der Grabstätte muss ab Erwerb des Nutzungsrechtes erfolgen.
- (3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

- (4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In jede Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In jede Erdwahlgrabstätte dürfen pro Grabstelle zusätzlich zur Sargbestattung bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Auf Antrag kann statt des Sarges auch eine Urne beigesetzt werden.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (6) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte im Rahmen der Friedhofsplanung wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.
- (7) Auf Antrag ist die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten und teilbelegten Wahlgrabstätten, deren Ruhezeiten noch nicht beendet sind, unter folgenden Voraussetzungen möglich:
  - a) Grabnutzungsgebühren für die verbleibende Nutzungszeit werden nicht erstattet
  - b) Zahlung einer Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit
  - c) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Zubehör sind durch den Antragsteller abzuräumen und zu entsorgen.
- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Auf Antrag kann die Grabnutzungsgebühr für die verbleibende Nutzungszeit nach Abzug einer Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung zurück erstattet werden.

## **§ 15**

### **Urnengemeinschaftsanlagen**

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Dauergrabanlagen, welche der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- (2) Es wird unterschieden in Einzelgräber für die Beisetzung von 1 Urne und in Partnergräber für die Beisetzung von 2 Urnen.
- (3) Diese Grabstätten können nicht nachgekauft werden. Abweichend hiervon wird für Urnenpartnergräber ein Nachkauf bis zur Beisetzung der 2. Urne ermöglicht.
- (4) Die Herrichtung und Pflege der Anlagen obliegt der Stadt. Die Pflegekosten sind Bestandteil der Friedhofsgebühr.
- (5) Die Beisetzung erfolgt in einer Rasenfläche oder in einer mit Pflanzen gestalteten Fläche. Der Bestattungsplatz wird nicht gekennzeichnet. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt.
- (6) Das Setzen eines Grabmals ist auf Antrag möglich. Die Vorschriften zum Grabmal sind in den Gestaltungsrichtlinien zur Friedhofssatzung für jeden



Ortsteilfriedhof festgelegt. Die Kosten für das Grabmal und die damit zusammenhängenden Leistungen trägt der Antragsteller.

- (7) Sind bestehende Anlagen mit einem Gemeinschaftsgrabmal ausgestattet, so ist dieses zu nutzen. Die Namen und Lebensdaten oder nur die Namen der Bestatteten können dort auf Antrag aufgeführt werden. Die Kosten für die Grabmalbeschriftung und die damit zusammenhängenden Leistungen trägt der Antragsteller.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 16**

#### **Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Herrichtung und Gestaltung der Wahlgrabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.
- (3) Die Größe einer einstelligen Wahlgrabstätte für Sargbestattungen beträgt ca. 1,50 m x 3,00 m. Die Größe einer Kinderwahlgrabstätte beträgt ca. 0,90 x 1,25 m. Die Größe einer Urnenwahlgrabstätte beträgt ca. 1,00 m x 1,25 m.
- (4) Die Herrichtung und Gestaltung der Urnengemeinschaftsanlagen ist in § 15 geregelt.
- (5) Die Grabstätte kann mit einem Grabmal ausgestattet werden. Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Breite der Grabmale ist der Breite der Grabstätte anzupassen.  
Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 – 0,70 m Höhe 12 cm, ab 0,70 – 1,00 m Höhe 14 cm, ab 1,00 m – 1,50 m Höhe 16 cm und ab 1,50 m Höhe 18 cm.  
Die Stadt kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Mindeststärken zulassen.
- (6) Das Abräumen der Gräber nach Bestattungen und Beisetzungen erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.

### **§ 17**

#### **Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte muss im Rahmen der Vorschrift des §16 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für die Bepflanzung als auch für den übrigen Grabschmuck.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich, der damit auch einen Dienstleistungserbringer beauftragen kann.

- (3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (4) Erdbestattungsgräber sollen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Urnengräber sollen innerhalb von einem Monat nach der Beisetzung hergerichtet werden.
- (5) Zur Bepflanzung der Grabstätte dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, die nicht andere Gräber, öffentliche Anlagen oder Wege beeinträchtigen. Hecken und Dauerbepflanzungen dürfen nicht höher als 0,50 m und Einzelgehölze nicht höher als 1,50 m sein. Bei Überschreiten der festgelegten Höhen gehen Hecken und Gehölze in das Verfügungsrecht der Stadt über, die das Entfernen anordnen oder auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen kann.
- (6) Grabeinfassungen aus Kunststoff sind nicht zugelassen.
- (7) Das Aufstellen von Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten ist nicht gestattet.

### **§ 18 Grabmalbestimmungen**

- (1) Das Errichten von Grabmalen sowie deren Veränderung oder Entfernung bedarf der Genehmigung der Stadt.  
Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten vom Nutzungsberechtigten oder seinem Beauftragten entsprechend den Vorgaben des Formblattes (Anlage) zu beantragen.
- (2) Die Hersteller für Grabmale müssen sich über bestehende Gestaltungsvorschriften informieren, ehe sie einen Antrag einreichen.
- (3) Zur Herstellung und/oder Aufstellung von Grabmalen sind berechtigt:
  - Steinmetzbetriebe
  - Steinbildhauer
  - Holzbildhauer
  - Kunstschmiede
  - Bildende Künstler
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet bzw. geändert worden ist.
- (5) Werden Grabmale ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist durch die Stadt zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt.
- (6) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für bauliche Anlagen entsprechend. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die infolge mangelhafter Standfestigkeit entstehen.

- (7) Die Grabmale sind dauerhaft im verkehrssicheren Zustand zu halten. Die Prüfung auf Verkehrssicherheit erfolgt einmal jährlich durch die Stadt. Das Prüfergebnis wird schriftlich festgehalten.
- (8) Ist die Standsicherheit eines Grabmales oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Es wird ein entsprechender Hinweis am Grabmal angebracht. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb von 6 Monaten nicht beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder die baulichen Anlagen zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigten auferlegt.
- (9) Bei Gefahr im Verzug ist die Stadt verpflichtet erforderliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) zu treffen. Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigten auferlegt.
- (10) Die Bestimmungen des § 18 treffen auch beim Verlegen eines Grabmales von einer Grabstätte auf eine andere Grabstätte zu.
- (12) Provisorische Grabmale (z.B. einfache Holzkreuze) werden auf Antrag gebührenfrei für einen Zeitraum von einem Jahr genehmigt.

## **§ 19**

### **Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von 6 Monaten aufgestellt wird.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte von der Stadt abgeräumt und eingeebnet werden. Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigten auferlegt.
- (3) Die Stadt kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt des Entzuges des Nutzungsrechtes.

## **§ 20**

### **Einebnungen**

- (1) Das Abräumen von Urnengemeinschaftsanlagen oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit obliegt der Stadt und wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

- (2) Bei Wahlgrabstätten wird der jeweilige Nutzungsberechtigte über den Ablauf der Nutzungszeit durch ein Schild auf der Grabstätte und/oder schriftlich informiert. Wird innerhalb von 6 Monaten ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts nicht beantragt, wird die Grabstätte eingeebnet.
- (3) Grabmale, Einfassungen, bauliche Anlagen und Grabzubehör sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten abzuräumen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Kommt der Nutzungsberechtigte innerhalb einer Frist von 6 Monaten seiner Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Beräumung und Entsorgung durch die Stadt. Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigtem auferlegt.

## **VI. Trauerhalle**

### **§ 21**

#### **Benutzen der Trauerhalle**

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme von Leichen und Aschen bis zur Bestattung und darf nur mit Erlaubnis der Stadt oder deren Beauftragte betreten werden.
- (2) Wenn keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

### **§ 22**

#### **Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können innerhalb der in § 7 Abs. 4 festgesetzten Bestattungszeiten in der Trauerhalle oder am Grabe abgehalten werden. Trauerfeiern auf dem Friedhof oder in der Trauerhalle sind vorher anzumelden.
- (2) Die Trauerfeiern in der Trauerhalle sollen jeweils nicht länger als 30 Min. dauern. Auf Antrag können längere Zeiten zugelassen werden.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 23**

#### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits erworben sind, richten sich Nutzungszeit und Gestaltung nach den Vorschriften der bisher gültigen Satzung.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 24**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt wer gemäß § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA vorsätzlich oder fahrlässig:

1. die Friedhöfe entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
  2. sich als Besucher entgegen § 5 Abs.1 auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen nicht befolgt,
  3. entgegen § 5 Abs. 3
    - a) die Wege mit Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art befährt (außer Fahrräder und Fahrzeuge der Stadt, Fahrzeuge der Dienstleistungserbringer, Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung, Hinterbliebene mit Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle),
    - b) Waren aller Art verkauft sowie gewerbliche Dienste anbietet,
    - c) an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,
    - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
    - e) Druckschriften verteilt,
    - d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Grabstätten unberechtigt betritt,
    - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert, friedhofsfremden Abraum und Abfälle ablegt,
    - h) Hunde nicht an der kurzen Leine führt,
    - i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich entfernt, Blumen oder Zweige abschneidet oder abreißt,
    - j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke und Gegenstände als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt,
    - k) lärmt, spielt sowie lagert,
  4. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) ohne Ausnahmegenehmigung der Stadt durchführt,
  5. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 4 und 6 ohne vorherige Anzeige tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert sowie gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen reinigt,
  6. entgegen §§ 17 und 19 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet und instand hält,
  7. entgegen § 18 Abs. 1 ohne vorherige Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
  8. entgegen § 18 Abs. 8 nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Standsicherheit des Grabmales oder Teilen davon trifft,
  9. entgegen § 20 Abs. 3 oder § 14 Abs. 7 c Grabmale, bauliche Anlagen und Grabzubehör nicht abräumt und entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6, Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 25 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Leistungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 26**  
**Gleichstellungsklausel**

Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

**§ 27**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für die Ortsteile vom 1. Januar 2015 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 23.11.2017

Andreas Dittmann  
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

## Anlage zur Friedhofssatzung

### Gestaltungsrichtlinien für Urnengemeinschaftsanlagen

#### Buhlendorf

- Gemeinschaftsgrabmal  
Stele  
Nennung des Namen und der Lebensdaten möglich  
Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe sind vorgegeben

#### Dobritz

- Gedenkstein
- Einzelgrabmal  
Liegestein 25 x 25 cm x 4 cm  
Lage: bündig im Rasen, mittig in der Grabstelle  
Material: Aurora oder Aurindi  
Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe sind frei wählbar

#### Gödnitz

- Einzelgrabmal  
Liegestein 25 x 25 cm, Höhe 20 cm  
Lage: mittig in der Grabstelle  
Material: Schlesischer Granit, Oberfläche Mattschliff  
Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe sind frei wählbar

#### Leps

- Gemeinschaftsgrabmal  
Wandtafel  
Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe sind vorgegeben

#### Steutz

- Gemeinschaftsgrabmal für Einzelgräber  
Lehntafel  
Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe sind vorgegeben
- Einzelgrabmal für Partnergräber  
Liegestein 60 x 40 cm x 4 cm  
Lage: bündig im Rasen  
Material: Nero Impala, Oberfläche Mattschliff  
Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe sind vorgegeben  
Das Grabmal ist nach der Beisetzung zu setzen.  
Die Beschriftung ist freigestellt.